

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

C

Privilegien und Gerechtsame des Kapitels

Das Passauer Domkapitel, seit dem 13. Jahrhundert eine vermögens- und eigenrechtlich selbständige Körperschaft, die frei und unabhängig neben dem Bischofe stand¹⁵⁴), war schon früh zu einer gehobenen und privilegierten Stellung innerhalb des Bistumsverbandes gelangt; dies kam besonders in dem Besitz wichtiger Diözesanämter, wertvoller Benefizien und Pfründen zum Ausdruck¹⁵⁵). Auch mögen manche wichtige Privilegien, wie sie in den ältesten Wahlkapitulationen erstmals schriftlich niedergelegt wurden, so etwa der gesonderte Gerichtsstand der Domherren, ihr erhöhter strafrechtlicher Schutz, ferner gewisse Freiheiten von Abgaben und Steuern, besondere Zugeständnisse auf dem Gebiete der Diözesanregierung und der weltlichen Mitverwaltung des bischöflichen Hochstifts, altes, seit langer Zeit geübtes Gewohnheitsrecht des Domkapitels darstellen¹⁵⁶). Die Anerkennung seines ausschließlichen Bischofswahlrechtes durch das 4. Laterankonzil im J. 1215 führte ihm eine neue, zukunftsreiche Kraftquelle zu, die es in der Folgezeit nach jeder Hinsicht, nicht zuletzt auch in seiner Eigenschaft als Grundherr, zur Erweiterung seiner Macht und seines Ansehens auszunützen verstand¹⁵⁷).

Von den kirchlichen Gerechtsamen und Vergünstigungen sind für das Kapitel als Grundherrschaft vor allem jene von Bedeutung, welche Besitz und Rechte desselben mit den Mitteln der geistlichen Gewalt zu sichern suchen. Es zählen dazu ebenso die allgemeinen feierlichen Bestätigungen und Anerkennungen des domkapitelichen Vermögensbestandes und seiner Vermögensrechte als auch besonders die Schutzbriefe, welche seitens der Passauer Bischöfe¹⁵⁸) und der

154. Vgl. Oswald S. 26 f.

155. Siehe ebendort S. 42 ff.

156. Darauf läßt auch der erste und letzte Artikel der Wahlkapitulationen vom Jahre 1342 schließen, welche auf „consuetudines antiquas et hactenus approbatas seu observatas“, auf „ordinationes seu consuetudines laudabiles hucusque in Pataviensi ecclesia observatas“ Bezug nehmen (MB. 30 b, 172 und 175).

157. Vgl. hiezu vor allem Oswald S. 83 ff.

158. Vgl. besonders MB. 28 b, 291 (J. 1213 durch Bischof Manegold), ebendort S. 294 (J. 1216 durch Bischof Ulrich), MB. 29 b, 375 f. (J. 1252 durch Bischof Berthold), Buchinger, Passau II 22 (J. 1322 durch Bischof Albert) und die Ausführungen von Oswald S. 52 f. und 91 f., der diese Rechts- und Besitzbestätigungen als Vorstufen der späteren Wahlkapitulationen erweist.